

Voraussetzungen für die Bescheinigung der Zusatzqualifikation „übende Techniken“ / Entspannungsverfahren - für PP -

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum **Psychologischen Psychotherapeuten** (= nach dem bestandenen Staatsexamen) kann bei der KV nach Erhalt der Approbation eine Abrechnungsgenehmigung für Entspannungsverfahren (sogenannte „übende und suggestive Techniken“) beantragt werden.

Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt, wenn eingehende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in den übenden Techniken erworben worden sind.

Diese können während der Ausbildungszeit in den Weiterbildungsstudiengängen durch folgende Leistungen erworben werden:

- **Theorieseminare** im Umfang von **16 UE** (*per Nachweis Veranstaltungsplan/TN-Liste*)
- **mind. 12 UE** Nachweis **praktischer Erfahrung** durch Klinik/Arbeitsstelle (*siehe Vorlage für die Bescheinigung*)
- **8 UE Eigenstudium** in der Kleingruppe (à 4 TN) (*gemäß Vorgaben s.u.*)

Vorgaben für die Kleingruppenarbeit:

- mind. 8 UE Eigenstudium/praktische Erfahrung
- maximal 4er-Gruppe
- pro Person mind. 2 UE aktive eigene Durchführung eines Entspannungsverfahrens
- Feedback der TN + Eigenreflektion
- Art und Ablauf der Durchführung, Feedback der TN untereinander und Reflektion der eigenen Durchführung sind in einem Protokoll (mit Datum und Uhrzeit) zu dokumentieren; dieses ist von allen TN zu unterschreiben (*siehe Beispielprotokoll*)

Die entsprechende Bescheinigung über die Zusatzqualifikation „übende Techniken“ wird, sofern die o. g. Leistungen nachgewiesen werden, zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ausgestellt, so dass alle o. g. Nachweise gesammelt mit den sonstigen Ausbildungsleistungen zu diesem Zeitpunkt eingereicht und geprüft werden.